

Gebührenreglement



Einwohnergemeinde Homberg

1. ALLGEMEINES	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Bemessung	3
1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	4
1.4 Erhebung	4
2. GEBÜHRENBEREICHE	5
2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
2.2 Einwohnerkontrolle.....	5
2.3 Ortspolizeiwesen	6
2.4 Bauwesen	7
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen.....	7
2.4.2 Baukontrolle	8
2.4.3 Weitere Aufwendungen	9
2.5 Nachführung des Vermessungswerkes	9
2.6 Steuerwesen	9
2.7 Datenschutz	9
2.8 Verschiedenes	9
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
AUFLAGEZEUGNIS	11

Einwohnergemeinde Homberg

Gebührenreglement mit Gebührentarif

1. ALLGEMEINES

1.1 GEGENSTAND

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Einwohnergemeinde Homberg erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonauxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten. Externe Aufwendungen für Bewilligungen etc. werden weiterverrechnet.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 BEMESSUNG

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Artikel 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Artikel 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Artikel 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Artikel 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 ERHEBUNG

Erlass der Gebühr

Artikel 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Artikel 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Artikel 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Artikel 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlichen hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Artikel 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Artikel 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Artikel 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Artikel 14

¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. GEBÜHRENBEREICHE

2.1 PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT

Erbrecht	Artikel 15	
	¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 40.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 6.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 40.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 40.--

2.2 EINWOHNERKONTROLLE

	Artikel 16	
	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Artikel 17	
	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	Artikel 18	
	¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00.-- bis 390.00.--
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 250.--
	³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260.-- bis 390.--
	Artikel 19	
	Lebensbescheinigung	CHF 15.--

2.3 ORTSPOLIZEIWESEN

Gesundheitswesen	Artikel 20 Desinfektionen	effektive Kosten
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Artikel 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 31 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Artikel 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 29 ff. Aufwandgebühr I CHF 100.00 pro Jahr
Handel und Gewerbe	Artikel 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Artikel 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² / Tag - unbefestigter Boden: pro m ² / Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 40.-- Fr. 0.50 Fr. 0.20
Leumundszeugnis	Artikel 25 Leumundszeugnis	CHF 15.--
Fundbüro	Artikel 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--

Waffenerwerbsschein	Artikel 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Artikel 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 20.00 und CHF 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe für den ersten Hund pro Hundehalterin/Hundehalter tiefer fest als die Taxe für jeden weiteren Hund.	

2.4 BAUWESEN

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Externe Kosten	Artikel 29 Im Rahmen von Voranfragen, Baugesuchen, Baukontrollen und baupolizeilichen Massnahmen entstehende externe Kosten werden der Bauherrschaft direkt in Rechnung gestellt oder durch die Gemeinde weiterverrechnet.	
Vorläufige, formelle Prüfung	Artikel 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.--
Vorläufige formelle + materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Artikel 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid/ Bauabschlag (Blitzentscheid)/ Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Artikel 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Abfassen der Publikation (exkl. Kosten Amtsanzeiger/ Amtsblatt) ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen : a) Brandschutz b) Gewässerschutz (Kanton)	Aufwandgebühr II Fr. 20.-- pro Gesuch Fr. 50.-- Fr. 50.-- Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

	c) Gewässerschutz (Gemeinde) Neu- und Umbauten (1 EG = 1 Zimmer)	
	1 - 5 EG	Fr. 150.--
	6 - 10 EG	Fr. 180.--
	11 - 15 EG	Fr. 210.--
	Garagen mit oder ohne Wasseranschluss	
	1 PW / 2 PW / 3 PW /	Fr. 150.-- / 165.-- / 180.-- /
	4 PW	Fr. 195.—
	d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Kosten Fachbericht energietechnischer Massnahmenachweis
	e) Wasseranschluss	Fr. 30.— resp. Kosten Energie Thun AG
	f) Elektrizitätsanschluss	Kosten BKW Energie AG
	g) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	h) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	i) Ausnahmegewilligung Gemeinde	Fr. 40.-- bis 100.--
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Artikel 33 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen 2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen 3 Antrag an Bewilligungsbehörde 4 Amtsberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen/ Verlängerungen	Artikel 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Artikel 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Artikel 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Artikel 37 Anzeigen des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Artikel 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Artikel 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Artikel 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten blieben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Artikel 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnli- chen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bau- ten)	Aufwandgebühr II

2.5 NACHFÜHRUNG DES VERMESSUNGSWERKES

Nachführung	Artikel 42 ¹ Nachführungsarbeiten nach Art. 60 des Kantona- len Geoinformationsgesetz vom 8.6.2015.	Gebührentarif des Regie- rungsrates
Aufnahme	² Aufnahme projektierte Bauten nach Art. 60 des Kantonalen Geoinformationsgesetz vom 8.6.2015.	Gebührentarif des Regie- rungsrates

2.6 STEUERWESEN

Veranlagung	Artikel 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbe- scheinigung an Private ² Registernachschlag/ Auskunft über Steuer-taxa- tion	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Artikel 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kosten- folge ³ Vorzeitiges Eröffnen des amtlichen Wertes	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I Fr. 50.--

2.7 DATENSCHUTZ

Artikel 45 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
---	--------------

2.8 VERSCHIEDENES

Nachschlagen	Artikel 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv/ Plänen/ Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	--	-----------------

Schreibaufwand	Artikel 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Artikel 48 Versicherungsausweis – Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Artikel 49 ¹ Mahnung ² Verfügung ³ Betreibungsgebühr	Fr. 20.-- Fr. 30.-- Fr. 30.--

3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	Artikel 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmungen) die Aufwandgebühr I und Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmungen	Artikel 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht. Artikel 52 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 23. Juni 2000 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 nahm dieses Reglement an.

3622 Homberg, 30. Dezember 2016

Namens der Gemeindeversammlung Homberg
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Andreas Wittwer

Stefan Wetli

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegemeinderat von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Gebührenreglement und Gebührentarif lag vom 27. Oktober 2016 bis 25. November 2016 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 bekanntgegeben.
2. Das Gebührenreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am 25. November 2016 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 30. Dezember 2016

Der Gemeindegemeinderat

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 05. Januar 2017.

Gebührentarif

zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Homberg

Gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglementes der Gemeinde Homberg vom 25. November 2016 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 40.-- pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 80.-- pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) sw	Fr. -.20 pro Seite
Fotokopien farbig	Fr. -.50 pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr. -.65 pro km

Für gemeinnützige Vereine und Organisationen und für Anlässe/Kurse für Kinder und Jugendliche werden für schwarz/weiss Fotokopien keine Gebühren verrechnet.

Gestützt auf Art. 28 des Gebührenreglementes der Gemeinde Homberg erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif für die Hundetaxe:

1. Hundetaxe für den ersten Hund	CHF 30.00
2. Hundetaxe für jeden weiteren Hund	CHF 50.00

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2017 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Homberg an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2016 beschlossen.

3622 Homberg, 30. Dezember 2016

Gemeinderat Homberg
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Andreas Wittwer

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 05. Januar 2017.